

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/32_2014

Lausanne, 3. Oktober 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. September 2014 (9C_810/2013)

Keine Mutterschaftsentschädigung für Väter

Männer haben keinen Anspruch auf Erwerbssersatz für Vaterschaftsurlaub. Dass gemäss Gesetz nur Frauen in den ersten vierzehn Wochen nach der Geburt eines Kindes Mutterschaftsentschädigung erhalten, stellt keine Geschlechterdiskriminierung dar. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Vaters ab.

Das Erwerbssersatzgesetz (EOG) räumt arbeitstätigen Müttern während vierzehn Wochen nach der Niederkunft einen Anspruch auf Erwerbssersatz ein. Ein Vater ersuchte 2012 nach der Geburt seiner Tochter bei der AHV-Zweigstelle der Stadt Bern erfolglos darum, ihm Erwerbssersatz für sechs Wochen Vaterschaftsurlaub auszurichten. In seiner Beschwerde ans Bundesgericht machte er geltend, in den letzten sechs Wochen des bezahlten Mutterschaftsurlaubs werde der Erwerbssersatz nicht mehr aus biologischen, sondern aus sozialen Gründen ausbezahlt, die auch für Väter gelten müssten. Die Bevorzugung des weiblichen Geschlechts bei der Mutterschaftsentschädigung verstosse gegen das in der Bundesverfassung (BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthaltene Verbot der Geschlechterdiskriminierung.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Es liegt keine Diskriminierung der Männer vor. Aufgrund des klaren Wortlauts des Gesetzes, seiner Entstehungsgeschichte sowie des gesetzgeberischen Willens steht fest, dass der Anspruch auf Erwerbssersatz nach der Geburt eines Kindes bewusst auf Frauen beschränkt wurde. Insofern sind Väter gesetzlich tatsächlich schlechter gestellt als Mütter. Gemäss Rechtsprechung des

Bundesgerichts verstösst eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Mann und Frau aber nicht gegen das Gleichberechtigungsgebot, wenn sie auf biologischen oder funktionalen Unterschieden beruht. Wie der Beschwerdeführer selber anerkennt, bestehen klarerweise für die ersten acht Wochen nach der Geburt biologische Gründe für die bevorzugte Behandlung von Frauen. In einem Entscheid von 1994 zur Regelung für Berner Kantonsangestellte hat das Bundesgericht zwar offen gelassen, wie lange ein bezahlter Mutterschaftsurlaub genau dauern darf, um noch als geschlechtsbedingt anerkannt zu werden. Es hielt jedoch fest, dass sich der Gesetzgeber nicht auf einen minimalen Niederkunftsurlaub beschränken muss und einen gewissen Gestaltungsspielraum hat, ohne dass er sich deswegen dem Vorwurf der Diskriminierung aussetzt; eine Dauer von vierzehn Wochen bewegt sich jedenfalls im üblichen Rahmen. Was die gerügte Verletzung der EMRK betrifft, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar in mehreren Fällen eine geschlechtsbezogene Diskriminierung im Zusammenhang mit zum Teil mehrjährigen Elternurlaube festgestellt. Bei dem im EOG geregelten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen – der im Übrigen der Mindestdauer für Mutterschaftsurlaub in der Europäischen Union entspricht – geht es jedoch nicht um einen solchen Elternurlaub, sondern ausschliesslich um den Schutz der Mutter. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich eine Aufteilung des Erwerb ersatzanspruchs zwischen Mutter und Vater postuliert, wäre dazu eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Kontakt: Martina Küng, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 3. Oktober 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 9C_810/2013 ins Suchfeld ein.